

## Bericht zum Symposium

### «Rechte der Natur – Menschenrechte – Biokratie» / «Nürnberg Nachhaltig – natürliche Ressourcen und Rechte der Natur» vom 9. und 10. November 2017 in Ottensos und Nürnberg

Jörg Leimbacher, Bern, Ende Dezember 2017

#### «Ideen müssen mutig sein»<sup>1</sup>

«The human-dominated world can still have a prosperous future for all. This requires making sure that we do not continue to degrade our planet. We firmly believe this is possible, but it becomes increasingly difficult to achieve, the longer we wait to act appropriately.»<sup>2</sup>

#### Der erste Tag: Ottensos

«Ich könnte jahrelang zu Hause sitzen und zufrieden sein», schrieb Joseph Roth. «Wenn nur nicht die Bahnhöfe wären.»<sup>3</sup> Wenn da nur nicht ein ganz besonderer Bahnhof wäre, der «Kulturbahnhof Ottensos»<sup>4</sup>, ein von Renate Kirchhof-Stahlmann und Volker Stahlmann initiiertes «Forum für nachhaltige Entwicklung». In ihm trafen sich am 9. November 2017 viele, die nicht einfach zu Hause hocken und zufrieden sein konnten,<sup>5</sup> zum ersten Teil des zweitägigen Symposiums «Rechte der Natur – Menschenrechte – Biokratie», das am 10. November im Alten Rathaus der Stadt Nürnberg unter der Affiche «Nürnberg Nachhaltig – natürliche Ressourcen und Rechte der Natur» fortgesetzt wurde.

Ein idealer Ort also, um sich einer Idee zu widmen, die in den 1970er Jahren, als sie das Licht der Welt erblickte<sup>6</sup>, eine mutige war, und die auch heute noch als mutig gelten muss: Die Idee von Rechten der Natur; die Idee, der in unseren Rechtsordnungen rechtlosen Natur Rechte zuzuerkennen, um sie besser vor uns, uns Menschen, zu schützen; eine Idee, die propagiert, die Natur in den Kreis jener aufzunehmen, die zählen. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich der Kreis der Rechtssubjekte, der Kreis jener also, die etwas gelten, bekanntlich stetig erweitert: von wenigen Männern zu allen freien Männern, von den freien Männern

---

<sup>1</sup> Jacques Dubochet, Chemie-Nobelpreis 2017, «Ich verstehe nichts von Chemie», in: Das Magazin, N° 47, 25. November 2017, S. 23; <https://www.dasmagazin.ch/2017/11/24/ich-verstehe-nichts-von-chemie/?reduced=true>.

<sup>2</sup> Ernst Ulrich von Weizsäcker/Anders Wijkman, Come On! Capitalism, Short-termism, Population and the Destruction of the Planet – A Report to the Club of Rome, 2018, S. IX.

<sup>3</sup> Joseph Roth, Orte; hrsg. v. Heinz Czechowski, 1990, S. 6.

<sup>4</sup> <http://www.kulturbahnhof-ottensos.de>.

<sup>5</sup> Vgl. auch das Geleitwort von Norbert Nicoll zu Jürgen Freimann, Das Märchen vom gerechten Markt. Wie wir den homo oeconomicus überwinden können, Baden-Baden 2017: «Das größte Kapital der Verteidiger des Status quo sind untätige Menschen, die glauben, nichts ändern zu können. Demokratie ist kein Zuschauersport.»

<sup>6</sup> Zentral war die Schrift von Christopher D. Stone, Should Trees Have Standing?, Oxford 2010<sup>3</sup>; 1. Auflage 1972.

durch die Abschaffung der Sklaverei zu allen Männern, um schließlich auch die Frauen einzubeziehen und gemäß der am Vortag des Symposiums publizierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ganz neu auch jene Personen, «die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen»<sup>7</sup>.

Warum also nicht den Kreis der Rechtssubjekte nochmals erweitern und zwar durch «die Natur»?

Dr. Georg Winter, der Initiator der Tagungsreihe, fasst die Vision eines um die Natur erweiterten Kreises von Rechtssubjekten im Begriff der «Biokratie» zusammen. Dieser verweist auf eine Zukunft, in der die Natur rechtlich und politisch nicht länger als Nonvaleur gälte und in der das, was alle angeht, Mensch und Natur, auch unter Beteiligung aller geregelt würde – ähnlich wie dies Mitte des letzten Jahrhunderts etwa Aldo Leopold in seiner «Land Ethic» skizzierte:

«All ethics so far evolved rest upon a single premise: that the individual is a member of a community of interdependent parts. The land ethic simply enlarges the boundaries of the community to include soils, waters, plants and animals, or collectively the land.»<sup>8</sup>

### *Einführung*

Prof. Dr. Volker Stahlmann, Gastgeber und Co-Organisator, begrüßte die Referenten und Teilnehmenden an dieser vierten, von Dr. Georg Winter bzw. dem «Haus der Zukunft» 2008 in Hamburg aus der Taufe gehobenen Reihe von Veranstaltungen über die „Rechte der Natur/Biokratie“ mit einem Albert Einstein zugeschriebenen Bonmot, wonach man eine wirklich gute Idee daran erkenne, dass ihre Umsetzung von vornherein ausgeschlossen erscheine. Wenn diese Behauptung korrekt ist, dann haben wir es mit den Rechten der Natur tatsächlich mit einer nach wie vor wirklich guten und mutigen Idee zu tun!

In Deutschland war ja bereits vor gut dreißig Jahren versucht worden, die Idee der Rechte der Natur praktisch werden zu lassen und zwar mit der berühmten «Robbenklage»:

Im Jahre 1988 hatte ein Massensterben den größten Teil der Seehundpopulation der Nordsee dahingerafft. Ursache war, so die Vermutung, die sogenannte Dünnsäureverklappung sowie die Müllverbrennung auf hoher See. Da – grob gesagt – durch die Einbringung der Stoffe keine (Rechts-)Personen – also «niemand»<sup>9</sup> – geschädigt wurde, gab es auch niemanden, der Klage erheben konnte.

In dieser Notsituation argumentierten die Verfasser der Robbenklage, auch die Seehunde der Nordsee müssten als klageberechtigte Personen im Sinne des deutschen Rechts gelten. Die Klage ging, nicht unerwartet, verloren. Das Verwaltungsgericht Hamburg argumentierte:

«Natürliche Personen sind nach geltendem deutschen Recht die Menschen. (...) Dies entspricht dem Verständnis des Gemeinen Rechts, das die Begriffe „rechtsfähig oder Rechtssubjekt oder Personen“ gleichsetzt und als (natürliche) Person –

---

<sup>7</sup> 1 BvR 2019/16.

<sup>8</sup> Aldo Leopold, The Land Ethic, A Sand County Almanac, S. 203.

<sup>9</sup> Man fühlt sich unweigerlich an Polyphem erinnert, der auch von «Niemand» geblendet wurde: Der Schaden ist zwar angerichtet, aber niemand verantwortlich oder zuständig. Vgl. dazu etwa: <https://de.wikipedia.org/wiki/Polyphem>.

nur – den Menschen ansieht».

«Tragender Grund dafür, daß die Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit und damit insbesondere die Befähigung, Träger von Rechten zu sein, nur dem Menschen zuordnet, liegt in der Erkenntnis, daß nur ihm die besondere Personenwürde eigen ist, „Kraft seines Geistes, die ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten" (...), die ihn von allen anderen Lebewesen der Natur abhebt». Für eine Ergänzung dieser Regelung durch Eigenrechte der Natur sah das Gericht, auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen, keinen Raum.<sup>10</sup>

Und an jenem Punkt stehen wir in Deutschland und den meisten anderen Ländern auch heute noch. «Es bleibt daher», wie es im Volksmund so schön heißt, «viel zu tun». Packen wir's an oder lassen wir es liegen?

Volker Stahlmann ist eher fürs Anpacken: Der ungebremsten Ausbeutung der Natur möchte er – trotz dem Scheitern der Robbenklage – mit Rechten der Natur Schranken setzen: Denn kämen der Natur eigene Rechte zu, dann würde sie auch mehr geachtet, so wie es der Deutsch-Chilene Godofredo Stutzin schon in den 1970er Jahren treffend ausgedrückt hatte: «wer keine Rechte hat, wird verachtet; wer Rechte hat, wird geachtet».<sup>11</sup>

Zu wenig bedacht werde, so Stahlmann, dass die im Grundgesetz (GG) an prominenter Stelle – und aus mehr als gutem Grund – beschworene Würde des Menschen fundamental von einer lebendigen, vielfältigen Natur und ihrem sich wundervoll selbst erneuerndem Organismus gewährleistet werde. In Art. 20a GG stehe zwar seit 1994, «dass der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen schützt», aber damit komme noch nicht der eigene Wert, der Subjektcharakter der Natur zum Ausdruck. Dies wäre erst dann der Fall, wenn etwa in Art. 1 GG der Würde der Natur der gleiche Rang zukäme wie der Würde des Menschen. Eine mögliche zukunftsfähige Novellierung des Art. 1 GG (mit der Überschrift „Menschenwürde-Menschenrechte-Rechte der Natur-Rechtsverbindlichkeit des Grundgesetzes) könnte zum Beispiel in Abs. 2 lauten: «Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Sein Handeln in Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung sowie das Handeln von jedem achtet die natürliche Mitwelt und schützt generationsübergreifend deren eigenen Wert. Und in Abs. 3: Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten *und Rechten der Natur* als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.»

Für Volker Stahlmann gehören Rechte, die uns ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen, und der Respekt vor der Grundlage dieses Lebens, der Natur, untrennbar zusammen. Denn, wenn die Natur verarme, verarme auch der Mensch, der unentrinnbar ein Teil dieser Natur ist.

Zudem sei es schlicht unökonomisch, die Ökosysteme mit ihren Selbstheilungs- und Selbsterhaltungskräften zu schädigen oder gar zu zerstören, weil wir sonst immer stärker reparierend und nachsorgend aktiv werden müssen. Eine Aussöhnung zwischen Industrie und Natur sei daher schon im ureigenen Sinne der Ökonomie angezeigt, nämlich des haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen: ein Grundsatz über den, wie er betont, die vorherrschende Geldökonomie oft ge-

---

<sup>10</sup> VG Hamburg, Beschl. v. 22. 9. 1988 - 7 VG 2499/88, 3b) ff.

<sup>11</sup> Godofredo Stutzin, Die Natur der Rechte und die Rechte der Natur, Rechtslehre 11, 1980, 350.

nug großzügig hinwegschaue.

Ein neues Verhältnis zur Natur ist für Volker Stahlmann aber nicht nur ein rationales Anliegen der Rechts-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften, sondern auch eines der Emotionalität und der Wiederbelebung verschütteter Fähigkeiten: «Die Verbindung zwischen Wissen und Können, Kunst und Dichtung, zwischen Erkenntnis und Gefühlen, Ratio und Spiritualität (dem „alten Bund“ wie es Alexander v. Humboldt einmal nannte) ist heute wichtiger denn je.»<sup>12</sup> Ob und wie wir das noch schaffen können, ist für ihn die zentrale Frage. Gerade deshalb sei der Bogen der Tagung weit gespannt und thematisiere insbesondere auch den kulturellen Wandel als Voraussetzung eines neuen Naturverhältnisses: «Wie steht es nämlich mit dem Lebensstil, der Bereitschaft umzudenken, umzusteuern, sich zurückzunehmen, bescheidener zu werden, einfacher zu leben, weniger Geld zu brauchen, weniger zu reisen, weniger zu fliegen, nicht das goldene Kalb des ständigen Wachstums, der Beschleunigung, der Verkünstlichung und der Automatisierung anzubeten – dagegen die Natur als grundlegende Basis der Wertschöpfung (also über das Gleichberechtigungsmodell der Brundtland-Triade hinaus) wieder zu erkennen und anzuerkennen?»

Für Stahlmann stellt sich daher insbesondere auch die Frage, ob sich da etwas Vielversprechendes auftue, «wenn man das Engagement der Zivilgesellschaft in Deutschland für Asylsuchende, für die Energiewende, die Ernährungswende und die Million Mitglieder in Naturschutzverbänden sieht». «Sind», so fragt er sich, «die vielen Yoga und Tai Chi Kurse, Naturheilkunde-, Work-Life-Balance- und Burnout-Seminare, die Rückzüge aus der Erwerbswirtschaft durch Sharing, Tausch, Selbermachen, Reparieren, neue Lebensformen und familiengerechte Arbeitszeitmodelle nicht Ausdruck einer geheimen Sehnsucht nach einer Wiedervereinigung mit der Natur?»

Zum Schluss seiner Einführung betonte Volker Stahlmann, dass es natürlich viele Ansatzpunkte gebe, die zu besprechen wären, und sein Wunsch sei es, die wichtigsten zu finden, um eine Anschlussfähigkeit zu den heutigen Entwicklungen in Recht<sup>13</sup>, Ökonomik, aber auch in anderen Wissenschaften und vor allem in der Praxis aufzuzeigen. Es sei vor allem eine veränderte Praxis, welche die Werte verändere und die beginne in erster Linie bei jedem von uns.

Als ersten Redner stellte Volker Stahlmann sodann Dr. Georg Winter, «Haus der Zukunft», Hamburg, vor, den Pionier der umweltbewussten Unternehmensführung und hochverdienten Initiator des Projektes «Rechte der Natur/Biokratie».<sup>14</sup>

#### *«Rechte der Natur – Menschenrechte – Biokratie»*

Ziel der Ausführungen von Georg Winter war es, über den Stand seiner Initiative «Rechte der Natur – Menschenrechte – Biokratie» zu informieren.

Grundgedanke der Initiative ist die Forderung nach einem Eigenrecht der Natur – als Gegengewicht zur derzeit weltweit naturzerstörenden Entwicklung: «Die Durchsetzung von „Rechten der Natur“ hilft», so Winter, «Klimaziele zu erreichen, die Transformation zu einer Postwachstumsgesellschaft zu beschleunigen

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu Andrea Wulf, Alexander Humboldt und die Erfindung der Natur, S. 418.

<sup>13</sup> Vgl. dazu im Anhang eine Auswahl der Annäherungen in der deutschen Rechtsordnung zur „Natur als Rechtssubjekt“

<sup>14</sup> Vgl. Eberhard Seidel (Hg.), Georg Winter – Pionier der umweltbewussten Unternehmensführung Festschrift für Georg Winter zum 70. Geburtstag, Marburg 2011.

und damit auch Menschenrechte zu sichern.»

In einem kurzen Gang durch die Chronologie der Initiative hob Georg Winter einige zentrale Momente hervor. So veröffentlichte er bereits 1984 in der Süddeutschen Zeitung unter dem Titel «Kostenvorteil durch Umweltschutz» in Deutschland den ersten Artikel über das Biokratie-Konzept. Dieses stellte er dann 1993 erstmals international auf der International Conference on Eco-Management in Tokyo vor. Und seitdem wurde es auf verschiedenen internationalen Konferenzen diskutiert.

Im Jahre 1998 gründete Georg Winter das «Haus der Zukunft»<sup>15</sup> in Hamburg als Standortgemeinschaft für etwa 30 umweltorientierte Firmen und gemeinnützige Verbände wie etwa den Bundesdeutschen Arbeitskreis für umweltbewusstes Management (B.A.U.M. e.V.) und das International Network for Environmental Management (INEM e.V.).

Im Jahre 2008 rief Georg Winter im «Haus der Zukunft» die Initiative «Rechte der Natur/Biokratie» ins Leben und ebenfalls im Jahr 2008, am 10. Dezember, dem 60. Jahrestag der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, lud er eine hochkarätige Expertenrunde zu einem Gedankenaustausch über Rechte der Natur und Biokratie ein. Im Anschluss an das Treffen richtete er an die Vereinten Nationen die Forderung, die Menschenrechtserklärung durch eine Erklärung der Rechte der Natur zu ergänzen. Zur Unterstreichung der Forderung und als Symbol für die Dringlichkeit einer Ergänzung der Menschenrechte um die Rechte der Natur wurde am selben Tag in einer konzertierten Aktion von vier norddeutschen Umweltzentren<sup>16</sup> zeitgleich um fünf Minuten vor zwölf die neue, von Georg Winter entworfene Fahne der Vereinten Natur (Flag of United Nature) gehisst.

Zur Unterstützung der Initiative stiftete Georg Winter im Jahre 2010 den Biokratie-Preis mit Mitteln aus dem «Haus der Zukunft». Mit diesem Preis werden Leistungen ausgezeichnet, die in besonders wirksamer Weise zu einer stärkeren Ausrichtung der Rechtsordnung an der Verantwortung gegenüber allem Leben beitragen. Und im Jahre 2014 ging das Portal Rechte der Natur/Biokratie online.<sup>17</sup>

2015 fand an der Universität Hamburg die wissenschaftliche Tagung über «Die Rechte der Natur/Biokratie – in der Dimension der Ökonomie» statt. Prof. Dr. Klaus Töpfer, früher Bundesminister für Umwelt, danach Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, beurteilte in seinem Eröffnungsvortrag die globale Klimasituation und die Chancen der drei Tage später startenden UN Klimakonferenz in Paris. 15 Experten zeigten, mit welchen betriebswirtschaftlichen Methoden eine Erschöpfung der natürlichen Ressourcen vermieden werden kann.

Ebenfalls 2015 startete im Metropolis-Verlag die 20-bändige Reihe «Betriebswirtschaftliche Schriften über Rechte der Natur/Biokratie»,<sup>18</sup> die im Jahre 2017 abgeschlossen wurde.

Im Jahre 2016 wurde an der Universität Siegen die Tagung «Die Rechte der Natur/Biokratie in Ökonomie und Organisation» veranstaltet. Mehrere nachhaltig orientierte Unternehmer, Betriebswirtschaftler und Wissenschaftler bereicherten

---

<sup>15</sup> <http://www.haus-der-zukunft-hamburg.de/>.

<sup>16</sup> Beteiligt an der Aktion waren das «Haus der Zukunft», der Wildpark Eekholt in Schleswig-Holstein sowie das Zukunftszentrum Mensch-Natur-Technik-Wissenschaft (ZMTW) in Niekritz, Mecklenburg-Vorpommern, und die Botschaft der Wildtiere der Deutschen Wildtier Stiftung.

<sup>17</sup> [www.rechte-der-natur.de](http://www.rechte-der-natur.de) bzw. [www.biokratie.org](http://www.biokratie.org).

<sup>18</sup> Vgl. <http://www.metropolis-verlag.de/Reihen/Rechte-der-Natur-Biokratie/catalog.do>.

die erstarkte Grundsatzkritik an der neoliberalen Wirtschaftstheorie um die ganz konkrete Forderung, Eigenrechte der Natur in der Verfassung zu verankern.

Der Sommer und Herbst 2017 waren geprägt durch ELGA, die Ecological Law and Governance Association<sup>19</sup>: Georg Winter traf sich zu einem gründlichen Meinungsaustausch über das Thema «Rechte der Natur/Biokratie» mit Prof. Dr. Klaus Bosselmann, vom Steering Committee von ELGA. Als ein erstes Resultat dieses Meinungsaustausch unterstützte er mit dem «Haus der Zukunft» die Versammlung zur Gründung von ELGA, die am 12. und 13. Oktober in Siena stattfand.

Wie Georg Winter hervorhob, ist die Gründung von ELGA ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung des Umweltrechts hin zu einem ökologischen Recht. Das Netzwerk von ELGA, das ein Zusammenschluss internationaler Umweltjuristinnen und -juristen sowie von Umweltaktivistinnen und -aktivisten ist, geht auf das Oslo-Manifest zurück:

Im Juni 2016 hatten sich in Oslo die Ethik-Expertengruppen der International Union for Conservation of Nature (IUCN) – internationale Umweltrecht-Kommission – auf eine gemeinsame Erklärung verständigt: «Vom Umweltrecht zum Ökologischen Recht: Aufruf zur Gestaltung neuer (ökologischer) Gesetzgebungs- und Regierungsweisen». Das Oslo-Manifest ruft zu einem weltweiten Dialog über die Grundlagen und Ziele von Umweltrecht und Regierungshandeln auf und fordert, die Unversehrtheit des Ökosystems Erde als Voraussetzung menschlichen Lebens und menschlicher Entwicklung zu schützen. ELGA, eine Art Spin-off dieses Manifests, versteht sich als Plattform und Katalysator für die Entwicklung und Umsetzung ökologischer Gesetzgebungen und Staatsformen.

Schon sehr früh in der gut vierzigjährigen Geschichte der Rechte der Natur gab es Versuche, die Idee auch international zu verankern. Neueren Datums sind, wie Georg Winter darlegte, Bestrebungen im Rahmen der Rio-Konferenz 2012: «In der Erklärung „The Future We Want“ der United Nations Conference on Sustainable Development, die im Juli 2012 in Rio de Janeiro stattfand, wird unter Ziffer 39 hervorgehoben:

„Wir erkennen an, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind und dass ‚Mother Earth‘ ein allgemein anerkannter Ausdruck in einer Reihe von Ländern und Regionen ist, und wir stellen fest, dass einige Länder die Rechte der Natur im Zusammenhang mit der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkennen. Wir sind der Überzeugung, dass es notwendig ist, die ‚Harmony with Nature‘ voranzutreiben, um einen gerechten Ausgleich zwischen den ökonomischen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen sicherzustellen.“<sup>20</sup>

Und im «September 2015 wurde auf dem UNO-Nachhaltigkeitsgipfel der Staats- und Regierungschefs die Agenda 2030 beschlossen, die verbindliche Nachhaltigkeitsziele für alle Regierungen formuliert. Die Regierungen verpflichten sich u.a., allen Menschen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie brauchen, um nachhaltig und in Frieden mit der Natur leben zu können».<sup>21</sup>

Hoffnung darauf, dass die Rechte der Natur vielleicht doch keine Idee darstellen,

---

<sup>19</sup> <https://www.elga.world/>.

<sup>20</sup> Englisch Original unter [http://www.un.org/disabilities/documents/rio20\\_outcome\\_document\\_complete.pdf](http://www.un.org/disabilities/documents/rio20_outcome_document_complete.pdf).

<sup>21</sup> Vgl. etwa [http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030\\_agenda/index.html](http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html).

deren Umsetzung hoffnungslos ist, macht die Tatsache, dass in den letzten Jahren Rechte der Natur doch bereits in einigen Ländern Anerkennung gefunden haben. Georg Winter verwies beispielhaft auf die wachsende Anzahl von Gemeinden in den USA, die in ihren Gemeindeordnungen Rechte der Natur anerkennen. Dann hob er natürlich Ecuador hervor, das 2008 als erster Staat der Welt die Rechte der Natur, «los derechos de la naturaleza», in seine Verfassung aufnahm.<sup>22</sup> Zudem verwies er auf Bolivien, wo 2010 das Gesetz über die Rechte der Mutter Erde verabschiedet wurde.<sup>23</sup> Außerdem hat Bolivien durch eine kleine Stiftung die UNO darin unterstützt, die Ziele einer «Harmony with Nature» aktiv zu verfolgen. Auf der dieser Initiative gewidmeten Webseite lassen sich die Fortschritte verfolgen.<sup>24</sup>

Nach einem kurzen Hinweis auf die Zukunft des «Hauses der Zukunft» und das im Jahre 2018 anstehende Doppeljubiläum (20 Jahre «Haus der Zukunft», 10 Jahre Initiative) schloss Georg Winter seine Ausführungen mit einem Abstecher zum Umweltschutz als Teil der Sicherheitspolitik. Zu dieser gehöre nicht nur die außenpolitische und die öffentliche Sicherheit, sondern als dritte Säule auch die ökologische Sicherheit.

### *«Neugewichtung gesellschaftlicher Werte – Kapital, Arbeit, Natur»*

Prof. Dr. Thomas Heupel (in Vertretung des leider erkrankten Kollegen Prof. Dr. Eberhard Seidel) propagierte eine «Neugewichtung gesellschaftlicher Werte», konkret von Kapital, Arbeit und Natur.

Sein Einstieg war sehr spannend: Er warf die Frage auf, ob der Begriff der «Nachhaltigkeit» zum Unwort verkommen sei. Alles und jede müsse heute bekanntlich «nachhaltig» sein bzw. werde von allem und jedem behauptet, es sei «nachhaltig».

Dabei ist der Begriff der «Nachhaltigkeit», wie Heupel skizzierte, ja keine neue Schöpfung. Er gehört bereits zum Allmende-Denken bzw. zur Bewirtschaftung von Gemeingütern (Commons). Ja, er war für bäuerliche Kulturen seit der Antike eine Selbstverständlichkeit und fand bereits im 18. Jahrhundert Eingang in die Forstwirtschaft.

Allgemein bekannt wurde der Begriff der «Nachhaltigkeit» spätestens 1987 durch die Veröffentlichung des Berichts «Unsere gemeinsame Zukunft» der World Commission on Environment and Development (besser bekannt als Brundtland-Bericht). Und seit damals ist auch die Rede von der sogenannten Brundtland-Triade. Gemäß diesem 3-Säulen-Konzept sind, wie Heupel ausführte, «Wirtschaft, Ökologie und Soziales gleichrangig und gleichgewichtig, und zwar sowohl auf gesamtwirtschaftlicher und politischer Ebene, als auch auf globaler und unternehmerischer Ebene». Wenige Jahre später, während der ersten UN-Konfe-

---

<sup>22</sup> Zentral das 7. Kapitel der Verfassung, Art. 71 ff.; vgl. [http://www.asambleanacional.gov.ec/documentos/constitucion\\_de\\_bolsillo.pdf](http://www.asambleanacional.gov.ec/documentos/constitucion_de_bolsillo.pdf). Vgl. zur leider noch eher gemächlichen Umsetzung dieser Rechte den Aufsatz von Craig M. Kauffman/Pamela L. Martin, Testing Ecuador's Rights of Nature: Why Some Lawsuits Succeed and Others Fail, [http://www.harmonywithnatureun.org/wordpress/wp-content/uploads/Papers/Testing%20Ecuador%E2%80%99s%20RoN\\_16\\_04\\_20.pdf](http://www.harmonywithnatureun.org/wordpress/wp-content/uploads/Papers/Testing%20Ecuador%E2%80%99s%20RoN_16_04_20.pdf).

<sup>23</sup> Ley de derechos de la madre tierra, Ley N° 071, vom 21. Dezember 2010: <http://www.harmonywithnatureun.org/content/documents/158Bolivia%20Ley%20071.pdf>.

<sup>24</sup> Vgl. dazu die UN-Webseite «Harmony with Nature»: <http://www.harmonywithnatureun.org/rightsofnature.html>.

renz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro, wurde die Agenda 21 beschlossen, ein Aktionsprogramm für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Sie machte das Konzept der Nachhaltigkeit formal zum Leitprinzip der Politik, basierend auf der Erkenntnis, «dass globaler Umweltschutz nur möglich ist, wenn die Politik zugleich ökonomische und soziale Aspekte beachtet». Und im Jahre 1997 formulierte die Europäische Union mit ihrem Vertrag von Amsterdam explizit drei Säulen der Nachhaltigkeit.

Was nach einem Siegeszug der Nachhaltigkeit klingt, hat nun, so Heupel, allerdings auch seine Schattenseiten. Soll-Zustand und Ist-Zustand sind alles andere als denkungsgleich. Von einem Gleichrang im Sinne der Brundtland-Triade von Ökonomie, Sozialem und Ökologie könne leider aktuell nicht die Rede sein. Die Gewichte seien vielmehr sehr einseitig verteilt: 60 Prozentpunkt für die Ökonomie bzw. Kapital: 30 für Soziales bzw. Arbeit: 10 für die Ökologie bzw. Umwelt<sup>25</sup>. Die Pyramide stehe gleichsam auf dem Kopf und müsse im Sinne einer «starken Nachhaltigkeit» dringend auf die Füße gestellt, die Bewertung oder Gewichtung neu und adäquat verteilt werden. Ziel sind für Heupel 60 Prozentpunkt für die Ökologie (und nicht für die Ökonomie), 30 für Soziales und bloß noch 10 für die Dominatorin von heute, die (Groß-)Kapital- Ökonomie.

Ein von Volker Stahlmann angeregtes 3-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit, das Heupel kurz vorstellte, ersetzt die Ökologie durch die Kategorie «Kultur», die zusammen mit der Säule «Soziales» und jener der «Ökonomie» auf einem Fundament «Natürliche Ressourcen/Klima» steht. Vor dem Hintergrund einer «Biokratie», wie von Georg Winter angeregt, nähme die – neugewichtete – Säule «Natur» mit 60 Prozentpunkten die heutige Position der «Kapital-Ökonomie» ein, während diese auf 10 Punkte reduziert würde.

Thomas Heupel wies zum Abschluss seiner Ausführungen allerdings darauf hin, dass bei der gegenwärtigen Dominanz des Finanzmanagements eine Neuausrichtung von der ökonomiegesteuerten Ist-Triade zu einer neugewichteten Soll-Triade erheblich erschwert wird.

Erst eine Biokratie oder, unspezifischer gesprochen, eine Rechtsordnung, in der die Natur mit dem ihr gebührenden Wert und Gewicht in die politischen, sozialen und ökonomischen Entscheidungsfindungsprozesse einbezogen wäre, würde es ermöglichen, Entscheidungen zu fällen, die dem Wohle des Gesamten dienen, jenem von Mensch, Gesellschaft und Natur.

Eine wichtige Schlussfolgerung, die man, ohne Thomas Heupels folgerichtigen Ausführungen karikieren zu wollen, auf die Binsenwahrheit herunterbrechen kann: «Wenn wir nichts ändern, ändert sich auch nichts» (an der Ausbeutung von Menschen und der Zerstörung von Natur).

Passend hierzu die Ziffer V des Oslo Manifests:

«To overcome the flaws of environmental law, mere reform is not enough. We do not need more laws, but different laws from which no area of the legal system is exempted. The ecological approach to law is based on ecocentrism, holism, and intra-/intergenerational and inter species justice. From this perspective, or worldview, the law will recognise ecological interdependencies and no longer favour humans over nature and individual rights over collective responsibilities. Essentially, ecological law internalises the natural living conditions of human existence and makes them the basis of all law, including constitutions, human

---

<sup>25</sup> Vgl. Eberhard Seidel, Rechte der Natur/Biokratie-Thema auch in Wirtschaftswissenschaften, Sonderdruck zur Vorbereitung einer Betriebswirtschaftlichen Schriftenreihe, Marburg o.J. S.62

rights, property rights, corporate rights and state sovereignty.»<sup>26</sup>

«Mere reform is not enough» – dieses «Zwischenergebnis» leitet bruchlos zu den Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Ramsauer über.

*«Erfordernis, Möglichkeiten und Grenzen einer Verankerung subjektiver Rechte der Natur in Deutschland»*

Ramsauer stieg in seinen Vortrag mit folgender These ein: «Die Situation der Natur hat sich in Deutschland (und in der Welt) in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert». Zwar würden sich sicherlich Stimmen finden lassen, die dem widersprechen, aber wohl kaum im Publikum, das sich im «Kulturbahnhof Ottensoos» versammelt hatte. Weniger klar war, ob die Fortsetzung der These ebenfalls ohne Gegenstimme bleiben würde: «... obwohl die Gesetzgebung auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes Fortschritte gemacht hat». Wirft man nämlich einen Blick in das soeben erwähnte Oslo Manifest drängt sich eher der Schluss auf, gerade an der Qualität der Gesetzgebung ließe sich noch Grundsätzliches verbessern, ja es brauche eine Abkehr vom heute primär anthropozentrischen rechtlichen Zugriff auf die Natur.

Gründe für die Verschlechterungen trotz, aus seiner Sicht, verbesserter Umweltgesetzgebung sieht Ulrich Ramsauer gemäß einer zweiten These «einerseits im wirtschaftlichen (konjunkturelle Entwicklung) und gesellschaftlichen Bereich (Umweltbewusstsein, Lebensgestaltung), andererseits aber auch in massiven Steuerungsschwächen des geltenden Natur- und Umweltrechts. Hervorzuheben sind insoweit die Implementationsdefizite im Umweltrecht und die Landwirtschaftsblindheit des deutschen Natur- und Umweltrechts».

Zu den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Ursachen zählt etwa der wachsende materielle Lebensstandard (mehr Wohnraum, mehr Konsum), die Globalisierung und Internationalisierung der wirtschaftlichen Produktion und der Warenströme bzw. des Wettbewerbs insgesamt und eine Abnahme des Umweltbewusstseins.

Die Steuerungsschwächen des geltenden Naturschutz- und Umweltrechts beruhen seines Erachtens «zum einen auf Defiziten bei der Umsetzung und Anwendung des Rechts (Implementationsdefizite), zum anderen aber auch auf Defiziten in den materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen des geltenden Rechts selbst». Die Implementationsdefizite haben ihre Ursache wenigstens teilweise in der Komplexität der Materie: Manche Regelung, die in der Theorie und auf dem Papier gut aussieht, ist in der Praxis kaum brauchbar – eine Erfahrung, die bekanntlich nicht aufs Recht beschränkt ist. Zudem fehle, etwa im Agrarrecht, wohl teilweise auch der Wille, die Regelungen um- und durchzusetzen.

Die Regelungsdefizite im geltenden Umweltrecht haben gemäß den Ausführungen von Ramsauer ihre Ursachen unter anderem im Umstand, dass gerade das Umweltrecht in großem Umfang Abwägungsnormen enthält, «die einen Vorrang der Interessen von Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Schutz von Natur und Umwelt zulassen». Ulrich Ramsauer untermauert damit die von seinem Vorredner, Thomas Heupel, beklagte falsche Gewichtung von Kapital und Natur.

Aber gerade dieser bekannten Problematik, des «Gewogen-und-zu-leicht-befunden», ließe sich mit Rechten der Natur auf ideale Weise begegnen: Rechte verleihen ja gerade Gewicht und Bedeutung. Und wenn die Natur mit Rechten beehrt in den Ring steigen könnte, würde im Zuge der Abwägungsprozesse hof-

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu auch das Oslo Manifesto, <https://www.elga.world/oslo-manifesto/>.

fentlich häufiger nicht die Natur, sondern immer öfters ein wirtschaftliches Interesse den Kürzeren ziehen.

Eine ähnlich positive Wirkung hätten Rechte der Natur im Rahmen der von Ulrich Ramsauer beklagten «Landwirtschaftsblindheit» des geltenden Naturschutzrechts. Ramsauer stellt fest, dass das geltende Bundesnaturschutzgesetz zwar ausdrücklich den eigenen Wert der Natur betont und keine allgemeine Landwirtschaftsklausel mehr enthalte, «wonach die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege» diene. Aber die landwirtschaftliche Produktion werde rechtlich weiterhin in vielerlei Hinsicht privilegiert, obwohl sie in ihrer derzeitigen Verfassung vielerorts zu einer Bedrohung für die Natur geworden sei. Erst stärkere Rechte der Natur könnten das nötige Gegengewicht zu dieser einseitigen Privilegierung der vor allem industriellen Formen der Landwirtschaft darstellen.

Ulrich Ramsauer sieht denn auch durchaus «Möglichkeiten einer Abhilfe durch Schaffung von Eigenrechten der Natur», jedoch hebt er gleichzeitig hervor: «Die Einführung von Eigenrechten der Natur sieht sich erheblichen rechtsphilosophischen, rechtsstrukturellen und rechtsdogmatischen Problemen gegenüber.» Gleichwohl sei sie «rechtskonstruktiv» nicht ausgeschlossen, erfordere aber «umfangreiche rechtliche Vorarbeiten im Hinblick auf die Lösung der Probleme der Rechtsträgerschaft und der Wahrnehmungszuständigkeiten».

Da wäre zum einen das rechtsphilosophische Problem von Eigenrechten der Natur, wie es im oben erwähnten Urteil zur Robbenklage bereits angesprochen wurde: «Der in der christlich-jüdischen Tradition stehenden neuzeitlichen mitteleuropäischen Rechtskultur sind subjektive Rechte, die nicht einer natürlichen Person oder einer durch natürliche Personen gegründeten juristischen Person zustehen, fremd», wie Ramsauer festhielt. Das trifft zu. Allerdings ist Neuheit oder Fremdheit kein überzeugender Grund, einen Lösungsweg auszuschließen: Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Schweizer Frauen auf Bundesebene war den Schweizer Männern bis 1971 ebenfalls fremd – und heute haben sich die meisten daran gewöhnt.

Ramsauer machte denn auch klar, dass «rechtskonstruktiv» «die durch die Aufklärung geprägte neuzeitliche Rechtskultur einer Anerkennung von Eigenrechten nicht notwendig» entgegenstehe. Erforderlich seien allerdings «klare Abgrenzungen und Rechtsfolgenanordnungen».

Eines der Probleme, das offensichtlich gelöst werden muss, wenn Rechte der Natur eingeführt werden sollen, das ist das Problem der Rechtsträgerschaft: Für Ramsauer stellte sich insbesondere die Frage, ob «die Natur in ihrer Gesamtheit als Rechtsträger eingesetzt werden» solle oder ob «einzelne zur Natur gehörige Lebewesen bzw. Elemente einen Rechtsträgerstatus erhalten» sollen. Beide Lösungswege sind weitgehend unerforscht und verlangen nach kreativer Bearbeitung. Für Ramsauer wären Eigenrechte der Natur in ihrer Gesamtheit rechtskonstruktiv vermutlich möglich, «wenn die Natur als Inbegriff bestimmter Schutzgüter in einer Art juristischer Person konstruiert würde». Dass – zumindest andernorts – Rechte der Natur ganz konkret und praktisch möglich sind, das hat ja die aktuelle Verfassung Ecuadors gezeigt, wo es in Art. 10 Abs. 2 heißt, die Natur sei Subjekt jener Rechte, die ihr die Verfassung zugestehe («La naturaleza será sujeto de aquellos derechos que le reconozca la Constitución») – und welche Rechte welchen Inhalts dies sind, das bestimmt sich im Folgenden insbesondere durch die Art. 71 ff. jener Verfassung.

Auch einzelne Tiere, Pflanzen oder Naturerscheinungen kann sich Ramsauer aus

rechtlicher Sicht grundsätzlich als Rechtsträger vorstellen, allerdings sei die dafür erforderliche juristische Feinarbeit nicht zu unterschätzen. Aber das kennen wir ebenfalls bereits von den Rechten des Menschen. So zeigt beispielsweise ein Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG prototypisch, wie so etwas abläuft. Dort heißt es: «Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.» Damit alleine kann nun natürlich niemand viel anfangen. Deshalb steht dort im zweiten Satz: «Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.» Das meint nicht nur die § 903 ff. BGB, nicht nur ein einziges Gesetz, sondern alle je relevanten zivil- und öffentlich-rechtlichen Normen der Rechtsordnung. Es ist das «Insgesamt» der Rechtsordnung das den je aktuellen Gehalt des Eigentums in einer konkreten Situation bestimmt.

Aber Ramsauer hat grundsätzlich mehr als recht: Die Einführung von Rechten der Natur wäre eine gewaltige Aufgabe. Für unzählige Probleme müssten Lösungen gefunden und implementiert werden – allerdings müsste auch bei den Rechten der Natur nicht alles von heute auf morgen erledigt werden. Denn selbst die Zuerkennung von Rechten an die Natur wäre bloss, aber immerhin, der erste Schritt in die (hoffentlich) richtige Richtung.

Ein weiteres zentrales Problem wäre gemäss Ramsauer die «Wahrnehmungszuständigkeit». Da bekanntlich «weder die Natur als Inbegriff aller geschützten Lebewesen und Elemente noch die einzelnen Emanationen der Natur die ihnen ggfs. eingeräumten Rechte selbst wahrnehmen und durchsetzen können», muss geklärt werden, wer für die Natur sprechen darf und muss, wer die Natur bzw. ihre Interessen vertritt. Zu dieser Thematik gibt es aus den letzten dreißig oder vierzig Jahren verschiedenste Lösungsvorschläge. Die Aufgabe zur Wahrung der Rechte der Natur kann, dies die eine Seite des Spektrums, der Verwaltung, der öffentlichen Hand, bestehenden oder noch zu schaffenden Behörden übergeben werden oder, auf der anderen Seite, Privaten, insbesondere Umwelt- und Naturschutz-Verbänden.<sup>27</sup> Denkbar ist auch das Zusammenspiel verschiedener Akteure. Wie Ulrich Ramsauer richtig hervorhob, ist jede ins Auge gefasste Lösung keine einfache Lösung. Aber, wie sollte es anders sein? Die Materie ist neu. Niemand kennt sich bisher wirklich damit aus. Da liegt es auf der Hand, dass mancher Lösungsvorschlag unpraktisch, zu kompliziert oder gar untauglich sein wird. So ist das Recht, kann man da aber nur sagen. Man muss es halt immer und immer wieder versuchen. Vielleicht getreu Samuel Beckett: «Ever tried. Ever failed. No matter. Try again. Fail again. Fail better.»<sup>28</sup>

De lege ferenda soll, wie Ramsauer ausführte, zwecks Verbesserungen des Schutzes der Natur bis «zur Klärung der mit einer Subjektivierung der Natur verbundenen Rechtsfragen» «eine objektiv-rechtliche Verbesserung des Schutzes der Natur, insbesondere des Tierschutzes» angestrebt werden. Geboten wäre

---

<sup>27</sup> Vgl. zur Verbandsbeschwerde die Erweiterung der Parteistellung von NGOs durch die aktuelle Entscheidung des EuGH, dass anerkannte Umweltorganisationen Parteienstellung bei Wasserrechtsverfahren erhalten müssen, vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Dezember 2017, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198046&pageIndex=-0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=328501>.

Zur Verbandsklage gab Peter Rottner (Landesgeschäftsführer des Bund Naturschutz Bayern) im Anschluss an den Vortrag von Prof. Ramsauer ein kurzes statement ab. Er verwies dabei auch auf die offizielle Stellungnahme des BUND zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes von 17.05.2016

<sup>28</sup> Aus «Worstward Ho», in: Samuel Beckett, *Nohow On*, London 1992, S. 101. Vgl. dazu auch Slavoj Žižek, *Lenin 2017*, London/Brooklyn 2017, S. XXVIII, der darauf hinweist, dass man nicht dort weitermachen soll, wo man gescheitert sei, sondern jeweils wieder am Anfang.

seines Erachtens «eine Weiterentwicklung des Art. 20a GG», die, wie er sogleich hinzufügt, «aber derzeit nur geringe Realisierungschancen haben dürfte». Gleichwohl dürfe «die Forderung nicht aufgegeben werden».

Konkret schlug Ramsauer eine Weiterentwicklung des Art. 20a GG in der Weise vor, «dass sich der Schutz nicht wie bisher auf die „natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ bezieht, sondern auf den Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie auf den Schutz von Pflanzen und Tiere als Mitgeschöpfe». Aber eben: Eine Änderung des Art. 20a GG bedarf nach Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Und die Erfahrungen haben anscheinend gezeigt, «dass es sehr schwer ist, derartige qualifizierte Mehrheiten zu organisieren». Daher scheint es ihm «überlegenswert, öffentlich-rechtliche, unabhängige Einrichtungen zur Wahrnehmung der Interessen an einem Schutz und an einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen zu schaffen». Dies bedürfte keiner Verfassungsänderung, sondern könnte – tendenziell unkomplizierter – auf einfach-gesetzlicher Ebene in Bund und Ländern geschehen.

Das Fazit von Ramsauer war eher zurückhaltend. Seines Erachtens dürfte es angesichts der von ihm skizzierten rechtlichen Probleme «bis zur Einführung von Rechten der Natur in der deutschen Rechtsordnung noch ein weiter Weg» sein. Daher schiene ihm, in einem ersten praktischen Schritt, die Verbesserung der Wahrnehmungszuständigkeiten im Vordergrund zu stehen.

Ramsauer ist zweifelsohne zuzustimmen, wenn er mit Blick auf die vielen möglichen rechtlichen und politischen Widerstände propagiert, sich auf «low-hanging fruits» wie die Wahrnehmungszuständigkeiten für die Rechte der Natur zu konzentrieren. Gleichwohl sei an den Titel dieses Berichts erinnert: «Ideen müssen mutig sein. Vielleicht wäre daher – im Minimum – eine Orientierung am bekannten Matthäuswort durchaus praktikabel, wonach man das eine tun und das andere nicht lassen soll.

#### *«Naturbewahrender Kulturwandel in Deutschland?»*

Ebenfalls an die einerseits demotivierende, andererseits aber auch stets wieder entlastende und motivierende Tatsache, dass jeder Weg mit dem ersten Schritt beginnt bzw. dass man nur Schritt für Schritt ans Ziele kommt, erinnerte der Vortrag von Prof. Dr. Jürgen Freimann. Zur Diskussion der Frage im Titel seiner Ausführungen stellte Freimann eine vorläufige und noch unvollständige Zahl von Entwicklungen in Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft vor, in denen er mögliche Ansätze für einen Kulturwandel in Richtung Nachhaltigkeit sieht. Dabei versteht Freimann Kultur als «ein Phänomen, das sich in heutigen demokratisch verfassten Gesellschaften einer planvollen oder von allgemein anerkannten Autoritäten vorgelebten Entwicklung entzieht, wiewohl eine fortlaufende Entwicklung ständig zu beobachten ist». Dementsprechend wird seines Erachtens ein auf ökologische Nachhaltigkeit zielender Kulturwandel nur gelingen, «wenn entsprechende Impulse dazu nicht nur „ausgedacht“, sondern auch von Mitgliedern der Gesellschaft vorgelebt werden», wenn «diese von Meinungsführern (sog. Influencern), die in möglichst vielen sozialen Subgruppen Anerkennung finden, aufgegriffen werden», sodass sie «Attraktivität für eine größere Zahl von Menschen entfalten» und sie «so zu einem mehrheitlich handlungsleitenden Wertesystem werden».

Schritte in Richtung eines (nachhaltigen) Kulturwandels sehen sich allerdings ei-

ner Mainstream-Kultur gegenüber, die, wie wir alle wissen, recht gut aufgestellt ist. Freimann nannte als deren erkennbaren Entwicklungstrends die Globalisierung der westlich-industriellen Wirtschafts- und Lebensweise, einen Bedeutungszuwachs diktatorischer Regime, die zunehmende Digitalisierung (Industrie 4.0) unserer Lebenswelt sowie die Entdemokratisierung wichtiger westlicher Volkswirtschaften. Er trifft sich in diesem letzten Punkt mit den Autorinnen und Autoren von «Für ein anderes Europa – Vertrag zur Demokratisierung der Eurozone»: «Dieser Mangel an Demokratie ist keineswegs nur eine theoretische Frage oder eine des Machtausgleichs zwischen den Institutionen. Er hat sehr reale Auswirkungen auf die in der Eurozone verfolgte Wirtschaftspolitik. Er führt zu einer Art Taubheit gegenüber warnenden und abweichenden Stimmen» – gerade auch gegenüber «ökologischen» Stimmen. «Daher ist es dringend erforderlich, die demokratische Wachsamkeit zu erhöhen und die repräsentative Demokratie wieder ins Zentrum der europäischen Wirtschaftspolitik zu rücken. Es ist höchste Zeit, aus der Undurchsichtigkeit und politischen Verantwortungslosigkeit, in der diese neue europäische Macht sich entwickelt, herauszutreten und in ihrem Zentrum eine demokratisch gewählte Institution zu etablieren. Denn nur ein Parlament besitzt die nötige Legitimation, um diese „Regierung“ der Eurozone an ihre Verantwortung zu erinnern.»<sup>29</sup>

Allerdings beobachtet Jürgen Freimann auch eine Anzahl von Veränderungen, die ihn durchaus hoffnungsvoll stimmen. Da wären zum einen die Bestrebungen, dem Markt Grenzen zu setzen, etwa durch ein bedingungsloses Grundeinkommen anstelle von Hartz IV, durch «Vollgeld», d.h. dass nur die Zentralbank berechtigt ist, Geld in Umlauf zu bringen, die Tobin-Steuer, also die Besteuerung der internationalen Finanztransaktionen, und die Bestrebungen zur Verhinderung der Steuerflucht. Unglücklicherweise können bekanntlich selbst spannende Ideen sang- und klanglos untergehen: So wurde in der Schweiz eine (Verfassungs-)Volksinitiative zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Jahre 2016 von drei Viertel der Stimmenden und von allen Ständen/Kantonen abgelehnt.<sup>30</sup> 2018 wird die Vollgeld-Initiative<sup>31</sup> Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Der Bundesrat, d.h. die schweizerische Regierung, empfiehlt die Ablehnung der Vorlage;<sup>32</sup> die eine Kammern des Parlaments hat sich ihr bereits angeschlossen und die zweite dürfte es ihr anfangs 2018 gleichtun.

Neben der Begrenzung der Märkte plädierte Freimann für ein verantwortliches Handeln der Marktteilnehmenden. Als mögliche Indikatoren für einen Kulturwandel in diesem Bereich nannte er Regionalwährungen, die die regionale Wirtschaft stärken, Tauschringe, in denen geldlose Leistungskreisläufe errichtet und genutzt werden, die LOHAS (Lifestyles of Health and Sustainability), die durch verantwortlichen Konsum das Produktangebot zu steuern suchen und die «Sharing Economy», also die Versuche, Güter gemeinsam zu nutzen statt individuell zu besitzen.

---

<sup>29</sup> Stéphanie Hennette/Thomas Piketty/Guillaume Sacriste/Antoine Vauchez, Für ein anderes Europa – Vertrag zur Demokratisierung der Eurozone, München 2017, S. 10 f. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die anregende Schrift von David Van Reybrouck, Gegen Wahlen – Warum Abstimmen nicht demokratisch ist, Göttingen 2016.

<sup>30</sup> Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20160605/fur-ein-bedingungsloses-grundeinkommen.html>. Vgl. dazu auch, kritisch, das Kapitel «Das Bedingungslose Grundeinkommen und der Digitale Kapitalismus», in: Timo Daum, Das Kapital sind wir – Zur Kritik der digitalen Ökonomie, Hamburg 2017.

<sup>31</sup> Vgl. <https://www.vollgeld-initiative.ch/>.

<sup>32</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64444.html>.

Was das verantwortliche Handeln von Unternehmen anbelangt, so nannte Freimann industrielle Verwertungsnetze, in denen etwa Abfälle als Sekundärrohstoffe genutzt werden, den «Cradle to cradle»-Ansatz, nach dem «ökoeffektiv» Produkte sind, die entweder als biologische Nährstoffe in biologische Kreisläufe zurückgeführt werden können oder die als «technische Nährstoffe» kontinuierlich in technischen Kreisläufen gehalten werden.<sup>33</sup> Weitere Indikatoren seien «Social businesses», bei denen die Kostendeckung und nicht Gewinnerzielung im Vordergrund stehe und die «Gemeinwohlbilanz», zu der anderntags Christian Felber Näheres ausführen sollte.<sup>34</sup>

Ebenfalls in Richtung eines möglichen Kulturwandels weisen für Freimann Bestrebungen, weniger Lohnarbeit zu verrichten, um mehr Zeit für ein selbstbestimmtes Leben zu gewinnen, Reparaturcafés, in denen gemeinsam repariert anstatt weggeworfen wird, das «Urban Gardening», wo Lebensmittel in den Städten selbst angebaut werden oder das sogenannte «Dumpstern», also das Einsammeln von «unverkäuflichen» Lebensmittel.<sup>35</sup>

Abschließend hielt Freimann jedoch fest, dass es sich bei den skizzierten Initiativen erst um Ansätze, um Indizien handle und dass es momentan noch offen sei, ob und wie sie Bestandteile einer naturbewahrenden Wirtschaftskultur werden können oder diese zumindest mit auf den Weg bringen.

Nicht unterschlagen werden darf allerdings eine gewisse Skepsis<sup>36</sup>: Trotz aller Sympathie für die genannten Lebensentwürfe, die sich dem kapitalistischen kulturellen Mainstream entziehen wollen und im Bewusstsein, dass Veränderungen ja irgendwo ihren Anfang nehmen müssen – warum nicht vielleicht gerade bei den von Jürgen Freimann genannten Versuchen?: Besteht nicht die Gefahr, dass auch diese Auf- und Ausbruchsversuche, wie so viele vor ihnen, dadurch scheitern werden, dass sie «vom Markt», vom «kapitalistischen System» schlicht aufgesogen werden? Wie hieß es in der Serie «Raumschiff Enterprise/Star Trek» doch jeweils, wenn die «Borg» Kontakt aufnahmen?: «Wir sind die Borg. ... ergeben Sie sich. (...) Ihre Kultur wird sich anpassen und uns dienen. Widerstand ist zwecklos»!<sup>37</sup>

Oder dürfen wir optimistisch(er) sein und darauf vertrauen, dass Margreth Thatcher sich irrte, als sie statuierte «There is no alternative», und dass vielmehr gilt: «Eine andere Welt ist möglich!»?

Abgeschlossen wurde der erste Tag durch eine animiert geführte Diskussion zwischen den Referenten und dem Publikum.

---

<sup>33</sup> Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96koeffektivit%C3%A4t>.

<sup>34</sup> Vgl. weiter unten.

<sup>35</sup> Vgl. auch die radikal mit vorherrschenden Wachstumsideologien brechenden Ausführungen von Niko Paech, *Befreiung vom Überfluss*, München 2013 und Harald Welzer, *Selbst Denken, Eine Anleitung zum Widerstand*, Frankfurt/M 2013

<sup>36</sup> Vgl. dazu etwa Timo Daum, *Das Kapital sind wir – Zur Kritik der digitalen Ökonomie*, Hamburg 2017. Eine Rezension des Buches von Daum von Anja Kümmel, *Big Data für alle*, findet sich hier: <http://www.zeit.de/kultur/literatur/2017-10/das-kapital-sind-wir-timo-daum>.

<sup>37</sup> «We are the Borg. Lower your shields and surrender your ships. We will add your biological and technological distinctiveness to our own. Your culture will adapt to service us. Resistance is futile», vgl. [https://en.wikipedia.org/wiki/Borg\\_\(Star\\_Trek\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Borg_(Star_Trek)).

«This report does not claim to have the right answers to all these questions. But it should be stressed that addressing today's challenges ... will necessarily involve a *spiritual dimension*, a moral vantage point. To address the daunting issues before us, it is simply not acceptable that selfishness and greed continue to enjoy positive social connotations as supposed drivers of progress. Progress can flourish just as well in a civilization that fosters solidarity, humility and respect for Mother Earth and for future generations.»<sup>38</sup>

## Der zweite Tag: Nürnberg

Der zweite Tag des Symposiums, durchgeführt im «Schönen Saal» des alten Nürnberger Rathauses, stand unter dem Motto «Nürnberg Nachhaltig – Natürliche Ressourcen und Rechte der Natur». Damit verschob sich der Fokus zumindest teilweise: Weg von noch eher utopischen Entwürfen hin zu einer doch schon etwas besser bekannten Thematik, eben der «Nachhaltigkeit».

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Umweltreferenten der Stadt Nürnberg, Dr. Peter Pluschke, der die Referentin und die Referenten des Abends sowie das Publikum im Namen seiner Stadt herzlich begrüßte. Nürnberg ist, was nachhaltige Politik anbelangt, ja nicht irgendeine Stadt. Vielmehr ist Nürnberg Siegerin in der Kategorie «Deutschlands nachhaltigste Großstädte 2016».<sup>39</sup> Und Peter Pluschke hatte, gleichsam als gutes Omen für die Veranstaltung und als Ansporn für alle, den der Stadt Nürnberg verliehenen «Deutschen Nachhaltigkeitspreis» gleich mitgebracht.

### *«Rechte der Natur und die Vision einer erweiterten Demokratie»*

Als erstem übergab Dr. Peter Pluschke das Wort Dr. Georg Winter, der in Ergänzung zu seinen Ausführungen vom Vorabend im «Kulturbahnhof Ottensos» über die «Rechte der Natur und die Vision einer erweiterten Demokratie» referierte.

Winter machte sich gleich einleitend für «eine Wiedervereinigung zwischen der Zivilisation des Menschen und seiner natürlichen Umwelt» stark: «Die Entfremdung der menschlichen Zivilisation von den natürlichen Lebensgrundlagen hat sich», so Winter, «während der Menschheitsgeschichte bis heute beschleunigt». Aktuell sah er zwei Handlungspfade: «Der eine führt zur Selbstausslöschung der Menschheit, zumindest ihres größten Teils, und zur Wiederherstellung eines natürlichen Gleichgewichts ohne Beteiligung des Menschen. Der andere Weg ermöglicht eine nachhaltige Wiedereingliederung der Zivilisation des Menschen in die Natur.»

Um auf diesem zweiten Pfade voranzukommen, brauche es jedoch «Planetarische

---

<sup>38</sup> Ernst Ulrich von Weizsäcker/Anders Wijkman, *Come On! Capitalism, Short-termism, Population and the Destruction of the Planet – A Report to the Club of Rome*, 2018, S. 67.

<sup>39</sup> Vgl. dazu die Begründung der Jury: <https://www.nachhaltigkeitspreis.de/wettbewerbe/staedte-und-gemeinden/preistraeger-staedte-und-gemeinden/2016/stadt-nuernberg/>.

Leitplanken als Wegweiser für unser Überleben», wie es der wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung – Globale Umweltveränderungen – bereits 2011 festhielt: «Wenn die Menschheit ihrer Selbstausslöschung vorbeugen will, so muss sie auf Einhaltung bestimmter Toleranzgrenzen achten. Sie darf die planetarischen Leitplanken für die Erwärmung der Erde, die Abnahme der Biodiversität, die Verfügbarkeit fruchtbaren Bodens und trinkbaren Wassers und die Absorbierbarkeit von Schadstoffen nicht überschreiten.»

Werden solche Leitplanken ignoriert, so gehen immer mehr Gebiete für menschliches Leben verloren. Schließlich kündigt sich eine gefährliche Eskalation an, wenn «Kippelemente» kritische Werte überschreiten. Zu ihnen gehören der arktische und antarktische Meer- und Landeispanzer, der Amazonaswald, die Methanlager der Permafrostgebiete, die atlantische thermohaline Zirkulation, die Bewegungsmuster der planetaren Atmosphäre und die marine Kohlenstoffpumpe.

Als Therapie empfiehlt das Gutachten, wie Winter ausführte, «eine große Transformation», einen weltweiten «umweltpolitischen Gesellschaftsvertrag», der auf einer Umsetzung des Weltbürgergedankens fußt.

Ob der notwendige Umschwung hin zu einem nachhaltigen Gemeinwesen gelingt, hängt für Winter letztlich – wie auch Jürgen Freimann in Ottensoos dargelegt hatte – vom Denken, Fühlen und Handeln der einzelnen Bürgerinnen und Bürger ab.

Grundsätzlich verdiene, so Winter, «die Natur als Schöpfung um ihrer selbst willen Achtung und Schutz», etwa durch die Verleihung von eigenen Rechten – dass der Mensch sich dadurch zugleich selbst schützt, schadet nicht, im Gegenteil.

Für die ethische Begründung von Rechten der Natur griff Georg Winter auf seine ureigenen Überzeugungen zurück: «Als Mensch mache ich die Erfahrung und habe ich das Bewusstsein: Ich bin Leben, das leben will inmitten von Leben, das leben will. Albert Schweitzer hat diese Grunderfahrung als die für die Herausbildung einer Ethik entscheidende hervorgehoben.»

Diese ethische Grundüberzeugung, die auch nicht zwischen mehr oder weniger wertvollem Leben unterscheidet, sollte gemäß Winter die Basis für Forderungen an unsere Rechtsordnung sein. Dabei möchte er sich allerdings nicht auf die deutsche Rechtsordnung beschränken. Vielmehr ist er überzeugt, dass die Menschheit ihr Handeln gegenüber der belebten Natur erst dann grundlegend ändern werde, wenn die Rechte der Natur «von den Vereinten Nationen und den nationalen Verfassungen offiziell anerkannt werden». Denn erst «mit einer solchen Einstellungsänderung wird es gelingen, der Menschheit jene Rücksichtnahme gegenüber der belebten Natur abzuverlangen, welche die Natur um ihrer selbst willen verdient und die eine Voraussetzung für das Überleben der Menschheit selbst ist.»

Wie von Ulrich Ramsauer am Vortag bereits angesprochen, erhalten Pflanzen und Tiere bereits durch das Bundesnaturschutzgesetz, das jeweilige Landesnaturschutzgesetz und das Tierschutzgesetz einen gewissen Schutz. Und Winter vertrat die Ansicht, dass – ebenfalls ähnlich wie Ramsauer – im Einklang mit Artikel 20a GG die Umwelt-, Naturschutz-, Tierschutz- und weitere Verbände in noch größerem Umfang als bisher das Recht erhalten könnten, «Nachhaltigkeitsbelange im Wege der Verbandsklage so durchzusetzen, als hätte die Natur bereits eigene Rechte».

Dieser Hinweis von Georg Winter auf das «Als-ob» ist sehr wichtig: Denn nur, weil man das Ziel noch nicht erreicht hat, muss man noch lange nicht aufgeben.

«Fake it till you make it» könnte vielleicht nicht nur eine wertvolle Aufforderung für Anonyme Alkoholiker sein, nicht nur Richtschnur in therapeutischen Settings, sondern in Anlehnung an Aristoteles auch Aufforderung, sich in tugendhaftem Verhalten zu üben: «mit einem Worte: aus gleichen Tätigkeiten erwächst der gleiche Habitus. Daher müssen wir uns Mühe geben, unseren Tätigkeiten einen bestimmten Charakter zu verleihen; denn je nach diesem Charakter gestaltet sich der Habitus. Und darum ist nicht wenig daran gelegen, ob man gleich von Jugend auf sich so oder so gewöhnt; vielmehr kommt hierauf sehr viel oder besser gesagt alles an.»<sup>40</sup>

Vielleicht führen ja nicht alle Wege nach Rom, aber es sind sicherlich viele. Dementsprechend bieten sich auch für Winter mehrere Szenarien für die bessere Berücksichtigung der Natur und ihrer Rechte an. Denkbar wäre etwa, dem Umweltminister ein Vetorecht einzuräumen – allein Minister sind selten völlig unabhängig: «Besser wäre folgende Lösung: Dem Bundespräsidenten, ohne dessen Unterschrift Gesetze nicht zustande kommen, könnte ein ökologisches Fachgremium beigeordnet werden, dessen Rat er bei seiner materiellen Gesetzesprüfung berücksichtigen muss.»

Aber Georg Winter könnte sich durchaus noch Fundamentaleres vorstellen, um der Natur politisch und rechtlich wirklich Gewicht zu verleihen: «Schließlich ließe sich darüber hinaus der Bundestag in einem Zwei-Kammer-System organisieren, bei dem die Abgeordneten sich entsprechend ihrer politischen Aufgabe auf eine bioökologische erste Kammer und eine sozioökonomische zweite Kammer aufteilen, wobei dem Stimmenverhältnis zwischen beiden Kammern eine entscheidende Bedeutung zukäme. Dies wäre ein wichtiger Schritt zur Erweiterung der Demokratie in Richtung einer Biokratie, in der nicht nur der Mensch, sondern die Gesamtheit der Natur parlamentarisch vertreten ist.»

Diese Erweiterung der Demokratie um die Natur bezeichnet Winter als «Biokratie». Für ihn ist klar: «Das Ziel der Nachhaltigkeit erfordert, dass in Zukunft auch die Gesamtheit der von der Evolution geschaffenen lebenden Arten an der Willensbildung des Staates bzw. der Staaten beteiligt wird. Nur wenn die Demokratie auf diese Weise zu einer Biokratie erweitert wird, kann das ökologische Gleichgewicht dauerhaft erhalten werden.

Es ist ein Unterschied, ob wir im Umweltschutz lediglich ein Korrektiv für die freie Entfaltung der Aktivitäten des Menschen sehen, oder ob wir aus der Überzeugung handeln, dass die Lebewesen in ihrer Gesamtheit gegen uns einen Rechtsanspruch auf Durchsetzung ihres Überlebensinteresses bei der demokratischen Willensbildung haben, der vom Menschen vertretungsweise wahrgenommen werden muss. Nur im zweiten Falle werden wir die für die Verwirklichung der Nachhaltigkeit erforderliche gesellschaftliche Dynamik entwickeln.»

Winter illustrierte seine Forderung nach einer Öffnung hin zu einer Biokratie mit kurzen Schlaglichtern auf Abwägungen im Rahmen von Tierversuchen, das Töten von Haien, um an ihre als Delikatesse geltenden Flossen zu gelangen, auf die Wölfe, die sich etwa in Bayern vermehrt zurückmelden, und auf die gerade laufende UN-Klimakonferenz in Bonn.

Er schloss mit Mahatma Ghandi. Dieser hat in einem Aphorismus «die sieben Todsünden an der Zukunft» beschrieben und Möglichkeiten benannt, wie diese Sünden vermieden werden können. Georg Winter hat diesen Aphorismus in ein

---

<sup>40</sup> Vgl. Nikomachische Ethik, 1103 b; vgl. etwa <http://gutenberg.spiegel.de/buch/nikomachische-ethik-2361/16>.

Strophengedicht umgeschrieben, dessen «fünfte Sünde» den Bogen zum nächsten Redner schlug: «ein Kommerz, der die Moral verrät. Das Land blüht auf, wenn Wirtschaftskraft mit Volkswohl einig geht.»

«*Menschenrechte – Rechte der Natur: Hochzeit in der Gemeinwohl-Ökonomie?*»

Schon 1930, zur Zeit der Grossen Depression, skizzierte John Maynard Keynes, der sich als Vertreter einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit ihren individuellen Freiheiten, als ein Liberaler, verstand, die folgende Utopie – die vielleicht in groben Zügen als Illustration der Stossrichtung der Gemeinwohl-Ökonomie dienen kann, die Christian Felber in seinem Vortrag vorstellte.

Darauf vertrauend, dass es nach der Grossen Depression wirtschaftlich wieder aufwärts gehen und der allgemeine Wohlstand die Sorge ums nackte Überleben obsolet erscheinen lassen werde, hoffte Keynes auf eine verheissungsvolle Veränderung und Entwicklung:

«I draw the conclusion that, assuming no important wars and no important increase in population, the *economic problem* may be solved, or be at least within sight of solution, within a hundred years. This means that the economic problem is not – if we look into the *future* – the *permanent problem of the human race*. (...)

Thus for the first time since his creation man will be faced with his real, his permanent problem – how to use his freedom from pressing economic cares, how to occupy the leisure, which science and compound interest will have won for him, to live wisely and agreeably and well. (...)

For many ages to come the old Adam will be so strong in us that everybody will need to do some work if he is to be contented. We shall do more things for ourselves than is usual with the rich today, only too glad to have small duties and tasks and routines. But beyond this, we shall endeavour to spread the bread thin on the butter – to make what work there is still to be done to be as widely shared as possible. Three-hour shifts or a fifteen-hour week may put off the problem for a great while. For three hours a day is quite enough to satisfy the old Adam in most of us!

There are changes in other spheres too which we must expect to come. When the accumulation of wealth is no longer of high social importance, there will be great changes in the code of morals. We shall be able to rid ourselves of many of the pseudo-moral principles which have hag-ridden us for two hundred years, by which we have exalted some of the most distasteful of human qualities into the position of the highest virtues. We shall be able to afford to dare to assess the money-motive at its true value. The love of money as a possession – as distinguished from the love of money as a means to the enjoyments and realities of life – will be recognised for what it is, a somewhat disgusting morbidity, one of those semicriminal, semi-pathological propensities which one hands over with a shudder to the specialists in mental disease. All kinds of social customs and economic practices, affecting the distribution of wealth and of economic rewards and penalties, which we now maintain at all costs, however distasteful and unjust they may be in themselves, because they are tremendously useful in promoting the accumulation of capital, we shall then be free, at last, to discard.»<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> John Maynard Keynes, *Economic Possibilities for our Grandchildren*, in: *Essays in Persuasion*, New York: W.W.Norton & Co., 1963, S. 358 ff.; zitiert nach: <https://->

Ähnlich heisst es im Standardwerk «Gemeinwohl-Ökonomie» von Christian Felber: Der Unterschied zwischen Gemeinwohl-Ökonomie und Kapitalismus sei, «dass Finanzgewinn nicht länger der Zweck des unternehmerischen Strebens ist, sondern zum Mittel für den eigentlichen Zweck wird: einen möglichst grossen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten».<sup>42</sup>

Also weg, wie Felber ausführte, von der bereits von Aristoteles als «widernatürlich» kritisierten «Chrematistike», der «Kunst des Gelderwerbs», zurück zur «ursprünglichen» oder «natürlichen» Erwerbskunst, der «Oikonomia».<sup>43</sup>

Wie bei Thomas Heupel, der in Ottensoo forderte, die heute breit akzeptierte Hierarchie von Kapital, Sozialem und Ökologie/Natur (60/30/10) auf den Kopf bzw. vom Kopf, auf dem sie heute wackelt, auf die Füsse zu stellen, ist doch die Basis all unseres Schaffens und Wirtschaftens die Natur und nicht das Kapital, argumentierte auch Christian Felber in seinem Vortrag für eine Um-, Ab- und Rückkehr von der Chrematistik zur Ökonomie – und er illustrierte seine Forderung gleich mit einem artistischen Kopfstand.

Die Gemeinwohl-Ökonomie versteht sich allerdings nach wie vor als Marktwirtschaft. Sie ist, gemäss Felber, «einerseits eine vollethische Marktwirtschaft und zum anderen eine wirklich liberale Marktwirtschaft».<sup>44</sup> Das ruft, so anziehend die Forderung nach einer Ausrichtung der Wirtschaft am Gemeinwohl auch ist, allerdings fast schon automatisch nach der Frage, ob man das Kind nicht doch besser gleich mit dem Bade ausschütten müsste.<sup>45</sup> Anders rum: Selbst eine sogenannte vollethische, liberale Marktwirtschaft setzt sich zumindest dem Verdacht aus, im Grunde nichts anderes zu sein als ein anderer Name für eine – wie bis anhin – kapitalistische Wirtschaftsordnung. Und Kapitalismus ist nun mal, wenn wir Christian Felber richtig verstehen, «wider-natürliche» – gegen die Natur sich richtende – Chrematistik. Es fragt sich also, ob es gelingen kann, den Kapitalismus «ethisch» neu aufzuladen, so dass er – wenn wir jetzt mal bloss auf seine Auswirkungen auf die Natur schauen und alles andere ausser Acht lassen – in die Lage versetzt wird, gleichsam in «gezähmter» Form das Gemeinwohl, inklusive das Wohl der Natur, zu befördern.

Erinnert sei an das von Karl Polanyi während des Zweiten Weltkrieges verfasste epochale Werk «The Great Transformation», wo R. M. McIver bereits im Vorwort den Finger auf die wunde Stelle hält: «Die unter dem Druck der Marktwirtschaft erfolgte Reduzierung des Menschen zur Arbeitskraft und der Natur zu Grund und Boden macht die Geschichte der Neuzeit zu einem Drama, in dem der gefesselte Held, die Gesellschaft, schliesslich die Ketten sprengt. (...) Die grosse Tragödie im Gefolge der Industriellen Revolution wurde nicht durch die Hartherzigkeit und die Profitgier der Kapitalisten bewirkt – obwohl nur allzuviel Unmenschliches ge-

---

[assets.aspeninstitute.org/content/uploads/files/content/upload/Intro\\_Session1.pdf](https://assets.aspeninstitute.org/content/uploads/files/content/upload/Intro_Session1.pdf).

<sup>42</sup> Christian Felber, Gemeinwohl-Ökonomie, erweiterte Neuauflage, 2014, S. 13.

<sup>43</sup> Christian Felber, Gemeinwohl-Ökonomie, erweiterte Neuauflage, 2014, S. 32 f.

<sup>44</sup> Christian Felber, Gemeinwohl-Ökonomie, erweiterte Neuauflage, 2014, S. 85.

<sup>45</sup> Vgl. etwa Ernst Ulrich von Weizsäcker/Anders Wijkman, Come On! Capitalism, Short-termism, Population and the Destruction of the Planet – A Report to the Club of Rome, 2018, S. 73: «Extreme free-market thinking is at the root of the damage humanity is inflicting on the planet. „The current economic system requires a steady rise in the throughput of raw materials ... and, according to such thinking, the oceans, forest ecosystems, and polar ice have no economic value beyond the resources they can provide – the cost of the damage done to them tends to be completely ignored“», unter Verweis auf Graeme Maxton/Jorgen Randers, Reinventing Prosperity, Vancouver/Berkeley 2016.

schah –, sondern durch die gesellschaftliche Zerrüttung, hervorgerufen durch ein unkontrolliertes *System*, die Marktwirtschaft.»<sup>46</sup>

Und an diesem System, an der Marktwirtschaft, scheint die Gemeinwohl-Ökonomie nichts Grundlegendes ändern zu wollen – zumindest wurde dies im Alten Rathaus von Nürnberg von Christian Felber nicht angesprochen. Aber gemäss Polanyi wird die Einführung eines Marktsystems «zwangsläufig die zwischenmenschlichen Beziehungen zerreißen und den natürlichen Lebensraum des Menschen mit Vernichtung bedrohen».<sup>47</sup> Zumindest scheint diese Gefahr dort gross, wo der Markt nicht nur das Wirtschaften sondern auch das kulturelle Leben beherrscht, was «nicht weniger als die Behandlung der Gesellschaft als Anhängsel des Marktes» bedeutet, d.h. die «Wirtschaft ist nicht mehr in die sozialen Beziehungen eingebettet, sondern die sozialen Beziehungen sind in das Wirtschaftssystem eingebettet».<sup>48</sup> Sollte, was im Vortrag von Christian Felber, wohl auch aus Zeitmangel, nicht näher erläutert wurde, der wichtigste und zentralste Hebel zum angestrebten Systemwechsel in Richtung Gemeinwohl die Wirtschaftsordnung, das Wirtschaftssystem, sein, dann würde Polanyi vielleicht fragen, wie mit dem Gemeinwohl-Ansatz die von Felber propagierte «Wiedereinbettung» der Wirtschaft in die Sphäre der menschlichen Gesellschaften gelingen kann, die ihrerseits in die Ökosphäre eingebettet sein sollen. Besteht nicht die Gefahr, dass die Gemeinwohl-Ökonomie ein Wirtschaftssystem bleibt, in das die sozialen Beziehungen nach wie vor eingebettet bleiben – und nicht umgekehrt, wie es Polanyi vorschwebt? Hat nicht auch der «lange Marsch durch die Institutionen» (Rudi Dutschke) sehr schnell niemandem mehr Angst gemacht – ausser jenen, die den Marsch angetreten hatten? Oder müssen wir einfach auch hier, wie beim von Freimann diskutierten Kulturwandel, stets daran glauben, dass eine andere Welt möglich sei?

So oder so wird uns wohl niemand davor bewahren, möglichst mutig auch in Zukunft immer und immer wieder genau dorthin zu gehen, wohin wir eigentlich nicht gehen möchten: an die Orte, die wir fürchten. Das ist mehr als nur ein buddhistischer Weg zur Furchtlosigkeit.<sup>49</sup> Und wohl auch mehr als der Ruf einer inneren Stimme,<sup>50</sup> sondern vielmehr schlichte Notwendigkeit, wollen wir den Pfad verlassen, auf den unser aktuelles Verhältnis zur Natur uns bislang zwingt. Allerdings blieb in den Ausführungen von Christian Felber weitgehend offen, wie die Einbettung der menschlichen Gesellschaften (inklusive der in diese eingebetteten Wirtschaft) in die Ökosphäre vonstatten gehen soll und ob es gelingen kann, gleichsam von innen, durch eine persönliche Umwertung der Werte und eine neue Spiritualität/Religiosität sowie durch Basisaktivitäten von unten (Tauschen, Teilen, Reparieren, sozial-ökologische Unternehmensnetzwerke), weg vom schönen Mammon hin zu einer Ökonomie des Gemeinwohls zu gelangen, die ihren

---

<sup>46</sup> Karl Polany, *The Great Transformation*, stw, 1978, S. 11 ff.

<sup>47</sup> Karl Polany, *The Great Transformation*, stw, 1978, S. 70.

<sup>48</sup> Karl Polany, *The Great Transformation*, stw, 1978, S. 88 f. Vgl. dazu auch das Vorwort in Jürgen Freimann, *Das Märchen vom gerechten Markt: Wie wir den homo oeconomicus überwinden können: «Aus dem Markt als nützlichem Diener der Menschen wird der totale Markt, der sich unser Leben unterwirft und unsere Gesellschaften spaltet, anstatt sie in gerechter Weise mit dem zu versorgen, was wir zu einem guten Leben brauchen.»*

<sup>49</sup> Vgl. etwa Pema Chödrön, *Geh an die Orte, die du fürchtest*, 2007.

<sup>50</sup> Vgl. Christian Felber, *Die innere Stimme: Wie Spiritualität, Freiheit und Gemeinwohl zusammenhängen*, 2015.

Namen wieder verdient. Der Titel seines Vortrags, die als Frage formulierte Hochzeit von Menschenrechten und Rechten der Natur in der Gemeinwohl-Ökonomie, verweist zwar in die vom Symposium anvisierte Richtung, die zur Verfügung stehende Zeit erlaubte es Felber hingegen wohl nicht, aufzuzeigen, wie etwa die von ihm angesprochenen real existierende Rechte der Natur in der Verfassung von Ecuador oder in der Gesetzgebung von Bolivien in der Idee einer Gemeinwohl-Ökonomie praktisch werden könnten und müssten.

*«Ressourcenschutzrecht und Erfolgsbedingungen für einen gesellschaftlichen Wandel»*

Die Idee von Rechten der Natur zielt auf weit mehr als ein Greenwashing. Es geht nicht darum, uns Konsumierenden und Produzierenden besser schlafen zu lassen, vielmehr zielen Rechte der Natur auf einen fundamentalen Wandel: Um die Unzulänglichkeiten des bisherigen Umweltrechts zu überwinden, ist blosser Reformismus ungenügend. Ein neues oder künftiges ökologisches Recht muss darauf verzichten, den Menschen weiterhin über die Natur zu stellen und individuelle Rechte über kollektive Verantwortlichkeiten. Die simple Tatsache, dass wir Menschen Teil der Natur sind, muss ihren Niederschlag in unseren Rechtsordnungen finden, nicht zuletzt in unserer Eigentumsordnung. Die ökologische Integrität wird zu einem Massstab unseres Handelns. Das gilt ganz offensichtlich in besonderem Masse für unsere Ressourcennutzung.

Dr. Kora Kristof, Leiterin der Grundsatzabteilung (I 1) des Umweltbundesamtes (Nachhaltigkeitsstrategien, Ressourcenschonung und Instrumente) widmete sich unter dem Titel «Ressourcenschutzrecht und Erfolgsbedingungen für einen gesellschaftlichen Wandel» dem Verhältnis von natürlichen Ressourcen und Rechten der Natur.

Ressourcen sind bekanntlich genau das, worauf mit Hilfe des Instituts Eigentum zugegriffen wird. § 903 Abs. 1 BGB bestimmt: «Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.» Es heisst also nicht, wie viele nach wie vor verkürzt im Kopf haben, «Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache nach Belieben verfahren», vielmehr wird in dieser Eigentumsgrundnorm selbst bereits festgehalten, dass der genaue Gehalt der Befugnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer durch das Gesetz, insbesondere auch durch die Rechte Dritter, konkretisiert wird. Etwas klarer wird die Rechtslage in der Formulierung der Parallelbestimmung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, wo es in Art. 641 Abs. 1 heisst: «Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.» Mit anderen Worten: Das Insgesamt der Rechtsordnung bestimmt den Gehalt dessen, was Eigentum – im Wandel der Zeiten und der Rechtsordnung – je in concreto ist bzw. welche Befugnisse der Eigentümer oder die Eigentümerin haben.<sup>51</sup>

Schon dieser Blick auf § 903 BGB macht also klar, wie einschneidend die Verankerung von Rechten der Natur in der deutschen (oder irgendeiner) verwandten Rechtsordnung wäre: Soweit die Rechte dieser «Dritten», nämlich der Natur als (neuem) Rechts-Subjekt, entgegenstünden, wäre es mit der Tragweite des «libe-

---

<sup>51</sup> Vgl. dazu etwa Jörg Leimbacher/Thomas Perler, Die Bedeutung des Eigentumsbegriffs für die Ressourcennutzung, in: Kissling-Näf Ingrid/Varone Frédéric (Hrsg.), Institutionen für eine nachhaltige Ressourcennutzung, Innovative Steuerungsansätze am Beispiel der Ressourcen Luft und Boden, Chur/Zürich 2000, 73 ff.

ralen» Schlachtrufs «nach Belieben verfahren» unter Umständen nicht mehr so weit her. Oder der eigentumsrechtliche Zugriff auf die Natur fände, dies eine weiter mögliche Konsequenz, in einer Rechtsordnung mit Rechten der Natur seine Schranke im simplen Umstand, dass die Natur (insgesamt oder in Teilaspekten) gar keine «Sache» im Sinne von § 903 Abs. 1 BGB mehr wäre. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an § 90a BGB, der bereits einen bestimmten Teil der nichtmenschlichen Natur vom Schicksal, eine «Sache» zu sein, zu befreien sucht. Dort heisst es bekanntlich: «Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.»<sup>52</sup>

Überlegungen zur ökologischen, zur nachhaltigen Ressourcennutzung bzw. Ressourcenschonung sind daher immer auch Überlegungen zum konkreten Gehalt, zur Ausgestaltung des Eigentums. Grob gesagt geht es um die Frage: Wer soll was mit welchen Ressourcen machen dürfen? Wie soll der Gehalt des Eigentums durch Gesetze/Rechte Dritter ausgestaltet werden, damit er dazu beiträgt, Ressourcen – in Deutschland und anderswo – ökologischer, nachhaltiger zu nutzen und zu schonen?

Im von Kora Kristof mitverfassten Positionspapier «Ressourcenschutzrecht» des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2013 heisst es einleitend denn auch: «Unser Wirtschaften, unser tägliches Leben hängt von der Nutzung natürlicher Ressourcen ab. Der Umfang der Ressourcennutzung vermindert allerdings zunehmend die Fähigkeit unseres Planeten, die Lebensgrundlagen für Mensch und Tier zu regenerieren. Deshalb ist weltweit eine grundlegende Umkehr von den derzeitigen Mustern der Ressourcennutzung zu einer dauerhaft umweltgerechten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise erforderlich.» Und ein Mittel zu dieser Umkehr ist das Recht – auf nationaler, wie auch auf internationaler Ebene: «Wichtiger Bestandteil des notwendigen Bündels an Maßnahmen und Instrumenten ist die rechtliche Regulierung.»<sup>53</sup>

Zur Illustration der Frage «Warum brauchen wir rechtliche Instrumente?» diene Kora Kristof in ihrem Vortrag u.a. eine Grafik, die aufzeigte, dass bei einer Fortschreibung des gegenwärtigen Trends das anvisierte «Rohstoffproduktivitätsziel» verfehlt wird. Anvisiert ist gemäß dem erwähnten Positionspapier: «Auf lange Sicht muss die Ressourcenproduktivität um mindestens einen Faktor 10 steigen.»<sup>54</sup> Wird dieses Ziel verfehlt, greift das «Ressourcenschutzrecht», d.h. das Insgesamt aller Regelungen, die – auch in Verantwortung für künftige Generationen – der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Ressourcen dienen, schlicht zu kurz – oder anders gesagt: Ist die Konkretisierung des Ressourcenschutzrechtes (eventuell<sup>55</sup>) misslungen.

Momentane Absicht ist es gemäß den Ausführungen von Kora Kristof, ein «Stammgesetz» des Ressourcenschutzes auf Bundesebene zu schaffen. Es sollte grundsätzlich auf alle natürlichen Ressourcen anwendbar sein, wobei strömende Ressourcen, die als Energiequelle genutzt werden und gesondert geschützte Umweltmedien (Luft) zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen ausgenommen

---

<sup>52</sup> Wie weit – oder eher kurz - § 90a BGB greift, muss an dieser Stelle offen gelassen werden. Die Idee ist nicht schlecht, aber recht hemdsärmelig umgesetzt. Ähnliches gilt für das Pendant in Art. 641a des schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB.

<sup>53</sup> Umweltbundesamt, Positionspapier Ressourcenschutzrecht, zu finden unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/positionspapier-ressourcenschutzrecht>, S. 4.

<sup>54</sup> Ebenda.

<sup>55</sup> Das Recht ist ja nicht der einzige Faktor, der die Ressourcennutzung bestimmt.

werden sollen.

Es würde darum gehen, allgemeine Ziele und Grundsätze des Ressourcenschutzes festzulegen, etwa eine «Jedermannspflicht» zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Zudem sind einheitliche Begriffsdefinitionen des Ressourcenschutzes für das gesamte Bundesrecht geplant.

Ein «Stammgesetz» hätte, so die Hoffnung, eine starke symbolische Wirkung und stellte einen echten Einstieg in den Ressourcenschutz dar.

Daneben ginge es aus der Sicht des Umweltbundesamtes darum, Lücken zu schließen und die vorhandenen Ansätze im Fachrecht fortzuentwickeln, also etwa im Raumordnungs-, Produkt-, Bauplanungs-, Kreislaufwirtschafts-, Berg-, Immissionsschutz- und Umweltprüfungsrecht, aber auch im Zivilrecht, wie der einleitende Blick auf § 903 BGB bereits klar gemacht hat.

Die kurzen Ausführungen von Kora Kristof zu den Rechten natürlicher Ressourcen bzw. den Eigenrechte der Natur waren allerdings, so schien es, wohl eher dem Motto des Anlasses geschuldet, als genuiner Ausdruck eines ausgeprägten Interesses des Umweltbundesamtes an der Idee von Rechten der Natur.

Natürlich war, wie Kristof hervorhob, damals die Einführung der Verbandsklage ein wichtiger Schritt zum Schutze (von Teilen) der Natur und auch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 2017 mag Fortschritte bringen und richtig ist sicherlich auch, dass ein weiterer Ausbau der «Wächterrolle» der Natur- und Umweltschutzverbände denk- und wünschbar ist. Aber: Die Bedeutung jeder Wächterrolle steht und fällt, wie jedes einschlägige Märchen zeigt, bekanntlich mit dem Wert des Schatzes, mit der Bedeutung dessen, was es zu bewachen und zu verteidigen gilt. Und solange Rechte der Natur noch keinen Eingang in die Rechtsordnung gefunden haben, ist die Schatztruhe der Natur im rechtlichen Sinne halt nach wie vor ziemlich leer.

Der Hinweis von Kora Kristof auf den rechtspolitischen Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Stärkung der Stellung der Natur gerade auch auf verfassungsrechtlicher Ebene ist daher zwar durchaus richtig, aber zugleich etwas resignativ. Natürlich gilt in Deutschland Art. 79 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GG, wonach ein Gesetz, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt, «der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates» bedarf, und das ist eine Schranke, die zwecks Verankerung von Rechten der Natur im deutschen Grundgesetz vielleicht wirklich noch lange nicht durchbrochen werden kann, wie auch Ramsauer in Ottenssoos meinte. Aber, Juristinnen und Juristen von ausserhalb Deutschland erinnert die «konservierende» Art und Weise, wie in Deutschland mit dem Grundgesetz umgegangen wird, manchmal schon an die naturrechtliche, ja fast schon naturgesetzliche Reifizierung des Second Amendments in den USA. Doch ist, wie im erwähnten Positionspapier des Umweltbundesamtes hervorgehoben, eine «grundlegende Umkehr von den derzeitigen Mustern der Ressourcennutzung» hin «zu einer dauerhaft umweltgerechten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise erforderlich», dann ist die Frage durchaus erlaubt, ob auch in Deutschland eine Entwaffnung und Abrüstung auf Verfassungsebene nicht längst überfällig wäre – etwa in Anlehnung an den auch von Christian Felber angeführten Art. 71 der Verfassung Ecuadors, wo es nicht heißt «Macht euch die Erde untertan!», sondern: «Die Natur oder Pacha Mama, in der das Leben sich reproduziert und entfaltet, hat das Recht auf ganzheitliche Anerkennung ihrer Existenz, die Erhaltung und Erneuerung ihrer vitalen Kreisläufe, Strukturen, Funktionen und Entwicklungsprozesse.»

Aber vielleicht geht es, wie Kora Kristof zum Abschluss ihres Vortrages ausführte,

wirklich darum, Widerstände zu nutzen, nicht sie zu bekämpfen.<sup>56</sup> Denn Widerstände seien normal und wichtig und es bestehe kein wesentlicher Unterschied zwischen dem je eigenen Veränderungsmuster und dem der Zielgruppe.

Widerstände könnten zudem, wie sie festhielt, als Indikator für die Verbesserungspotentiale der Veränderungsidee und des Prozesses dienen. Zudem schützen sie davor, arrogant zu werden.<sup>57</sup>

Die Herausforderungen auf der Ebene der Akteure – auch auf der jener Individuen und Gruppierungen, die sich für die Rechte der Natur stark machen – wäre es gemäß Kristof dementsprechend, sich souverän und würdigend im Akteursnetzwerk zu bewegen und die gesamte Veränderung bis zur Verankerung in der Alltagsroutine, im gesetzlichen Rahmen und den Institutionen zu begleiten.

Hoffen wir einfach alle, dass uns – und den zukünftigen Generationen des Art. 20a GG – die Zeit nicht davonrennt.

Auch der zweite Tag des Symposiums fand seinen Abschluss mit einem animierten Austausch zwischen der Referentin bzw. den Referenten und dem Publikum. Didier Eribons Schlussgedanken in seinem «Gesellschaft als Urteil» mögen vielleicht als Fazit und Anregung fürs Weiterdenken – nicht nur über und für uns, sondern auch über und für die je Ausgeschlossenen und Unterdrückten, insbesondere die Natur – dienen: «Die Formen der Unterwerfung sind vielfältig und komplex, ihre Wurzeln reichen weit zurück, und doch sind sie immer im Wandel. Es kann gut sein, dass die individuellen und kollektiven Auf- und Widerstände, die auf eine „Entunterwerfung“ oder sogar auf die Befreiung und die Freiheit aus sind, nicht immer und nicht notwendig miteinander vereinbar sind. Die Geschichte ist kein großer Strom, in dem alle Bewegungen und Kämpfe schließlich zu einer allgemeinen Synthese zusammenfinden. Viel wahrscheinlicher ist doch, dass sich jede neue Stimme, die sich Gehör verschaffen möchte, gegen all die Stimmen behaupten muss, die zu einem gegebenen Zeitpunkt die Wahrnehmung der sozialen Welt konturieren. Die Divergenzen wollen oder werden die Konvergenzen, die man erreicht zu haben glaubt oder noch zu erreichen hofft, immer aufs Neue herausfordern. Ich glaube auch nicht, dass sich diese Aporien überwinden lassen oder dass man sich eine solche Überwindung wünschen sollte. Sicher bin ich mir nur, dass einzig eine immer wieder erneuerte theoretische Analyse der Herrschaftsmechanismen mit ihren unzähligen Funktionen, Registern und Dimensionen in Verbindung mit dem unverwüstlichen Willen, die Welt im Sinne einer größeren sozialen Gerechtigkeit zu verändern, uns in die Lage versetzt, den vielgestaltigen Kräften der Unterdrückung zu widerstehen. Nur so werden wir eine Politik schaffen können, die das Prädikat „demokratisch“ tatsächlich verdient.»<sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. dazu den ähnlichen Gedanken in Stéphanie Hennette/Thomas Piketty/Guillaume Sacriste/Antoine Vauchez, Für ein anderes Europa – Vertrag zur Demokratisierung der Eurozone, München 2017, S. 24: «Ist das Recht ein Kampfsport? Vielleicht ist es auch ohne eine abschließende Klärung dieser Frage erlaubt, dem Aikido ein Prinzip zu entlehnen, das den Grundgedanken des hier in Rede stehenden Vertrags über eine Demokratisierung der Eurozone zu erhellen vermag: Nutze die Kraft deines Gegners!»

<sup>57</sup> Vgl. das Kapitel 2.4 «Capitalism Got Arrogant», in Ernst Ulrich von Weizsäcker/Anders Wijkman, Come On! Capitalism, Short-termism, Population and the Destruction of the Planet – A Report to the Club of Rome, 2018, S. 69.

<sup>58</sup> Didier Eribon, Gesellschaft als Urteil, Berlin 2017, S. 264 f.

## Anhang

Annäherungen in der deutschen Rechtsordnung an die „Natur als Rechtssubjekt“  
(Auswahl von Volker Stahlmann)

Naturschutzgesetz §1

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für zukünftige Generationen.....

Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Unterschützstellung von Lebensräumen und Arten mit Möglichkeit der Verhinderung von Bauvorhaben (Verträglichkeits- und Alternativprüfung)

Umweltrechtsbehelfsgesetz

Verbandsklagemöglichkeit gegen die Verletzung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften

Tierschutzgesetz

§1 Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf....

§2 Verhaltensgerechte Unterbringung.....

BGB §90a

Tiere sind keine Sachen.....

Immissionsschutzgesetz §1

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre..... sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen

Grundgesetz Art.20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen